

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Mühlacker vom 28.09.1993

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen
- § 2 Anschluss und Benutzung
- § 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- § 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- § 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte
- § 6 Haftung

II. Entgelt

- § 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Gebührenhöhe
- § 10 Entstehung, Fälligkeit, Teilzahlung

III. Ordnungswidrigkeiten

- § 11 Ordnungswidrigkeiten

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund von § 45 b, Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 28.09.1993 und mit Änderung vom 13.05.1997 und vom 24.07.2001 folgende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

I Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfasst die Übernahme auf den Kläranlagen Lomersheim und Enzberg und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz.

§ 2

Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs.(1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

(4) Landwirtschaftliche Anwesen können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen den Inhalt von betriebseigenen geschlossenen Gruben auf eigene Ackerflächen verbringen. Für den Inhalt von betriebseigenen Kleinkläranlagen ist vor erstmaliger Ausbringung eine Untersuchung gemäß § 3 Abs. 5 der jeweils gültigen Klärschlammverordnung durchzuführen.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines fachlich geeigneten Unternehmers nachzuweisen; dies gilt auch für die Dichtigkeit der geschlossenen Gruben. Der Wartungsnachweis laut beiliegendem Muster ist gleichzeitig als Abfuhrbescheinigung zu führen und jeweils im Dezember des laufenden Betriebsjahres der Stadt (Tiefbauamt) vorzulegen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 5 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für die Einleitung in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 12 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken

entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung erfolgt regelmäßig mindestens in den für jede Kleinkläranlage/geschlossene Grube entweder in den Herstellerhinweisen, der DIN 4261, der wasserrechtlichen Entscheidung genannten oder durch die Stadt festgelegten Abständen bzw. zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 4 Absatz (2) auf Kosten des Anlagenbetreibers entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (3) Die Anliefertermine auf den Kläranlagen sind durch den Grundstückseigentümer oder Abfuhrunternehmer vorab mit dem Klärwerkspersonal abzustimmen.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zur Überprüfung von allen Teilen der Kleinkläranlage oder geschlossenen Grube zu gewähren.

(3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(4) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

II. Entgelt

§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr bei geschlossenen Gruben ist die auf dem angeschlossenen Grundstück verbrauchte Frischwassermenge.

(3) Die Kosten für die Abfuhr des Inhalts von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden zwischen dem zum Anschluss und Benutzungszwang Verpflichteten und dem mit der Abfuhr Beauftragten privatrechtlich abgegolten.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. (1) beträgt je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers 0,61 €.

(2) Als Frischwassermenge nach Abs. (1) gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich nicht in die in Abs. 1 genannten Anlagen eingeleiteten Wassermengen. § 26 Abs. 1 bis 6 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) Bei nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit, Teilzahlung

(1) Die Gebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung. Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

- (2) Die Zahlung wird fällig mit den jeweiligen Zahlungen für die Frischwasserlieferung.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt;
- 2.1 Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
- 2.2 entgegen § 3 Abs. (2) seiner regelmäßigen Nachweispflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 3 Abs. (4) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 3.1 entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. (1) und (2) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
- 3.2 entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 i.V. mit § 12 Abs. (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
4. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
5. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

Die Vorschriften des Landesvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.1994* in Kraft.

*) Die Änderungen der §§ 3, 5 und 7 lt. GR-Beschluss vom 13.05.1997 treten am 21.05.1997 in Kraft.

*) Die Änderung des § 9 Abs. 1 lt. GR-Beschluss vom 24.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

An die
Stadt Mühlacker
- Tiefbauamt-
Kelterplatz 7
75417 Mühlacker

Meldeblatt zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Betriebs-, Wartungs- und Abfuhrbericht zur

Kleinkläranlage geschlossenen Grube für das Jahr

auf dem Grundstück

..... in Mühlacker -
(Ortsteil) (Flurstück)
(Straße und Hausnummer)

Grundstückseigentümer:

..... (Name, Vorname) (Telefon-Nr)

Die auf o.g. Grundstück liegende Kleinkläranlage/geschlossene Grube hat laut Herstellernachweis ein Volumen von m³

Der Frischwasserverbrauch auf dem Grundstück war im abgelaufenen Betriebsjahr: m³

Im laufenden Betriebsjahr wurde die Anlage durch (bitte angeben) gewartet und auf folgende Mängel inspiziert:

Verstopfungen Ablagerungen undichte Stellen bauliche Schäden

Im laufenden Betriebsjahr wurde wie folgt abgefahren:

Datum	abgefahrte Menge in m ³	abgefahren durch (Unternehmer)	zur Kläranlage (ja/nein)	betriebs-eigene Flächen (ja/nein)

Für die Richtigkeit der Angaben:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)